

	<h1>Beschlussvorlage</h1> <p>zur Sitzung des Hochschulpräsidiums am</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">14.12.2021</div>	Nr. 21/50/02
		Bearb. P

Gegenstand:

Verlängerung prüfungsrechtlicher Fristen aufgrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf das Wintersemester 2021/22

Sachverhalt:

Da das COVID-19-Geschehen sich im Herbst 2021 dramatisch weiterentwickelt hat beschließt die TUM für betroffene, nicht beurlaubte Studierende im Vorgriff zu einer angekündigten Gesetzesänderung folgende konkrete Umsetzungsmaßnahmen.

Die Entscheidung trifft im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Hochschulpräsidiums der Präsident als oberster organisatorischer Leiter der Prüfungen gemäß § 29 Abs. 7 APSO.

Beschluss:

1. Die in § 10 Absätzen 3 und 4 APSO genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme am Ende des jeweiligen Fachsemesters werden für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 an der TUM immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, jeweils um ein (weiteres) Semester verlängert.
2. Bei Bachelorstudiengängen mit einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden die in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme für Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung jeweils um ein (weiteres) Semester verlängert. Die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegte Anzahl von Wiederholungsversuchen (in der Regel nur eine Wiederholungsprüfung) bleibt unverändert.
3. Die in § 10 Abs. 2 APSO genannte Frist zur Erbringung einer in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zu bestimmenden Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs wird jeweils um ein (weiteres) Semesters verlängert.
4. Im Wintersemester 2021/22 hat eine automatische Pflichtanmeldung zu Prüfungen stattgefunden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund des Impffortschritts und den darauf gestützten Erwartungen eines studierbaren Präsenzsemesters. Da sich jedoch im Prüfungszeitraum das Infektionsgeschehen dramatisch verändert, wird die Pflichtanmeldung aufgehoben bzw. bereits pflichtangemeldete aber nicht angetretene Prüfungen nicht als Versuch, sondern als Rücktritt mit Grund verbucht.
5. Die Studierenden sind angehalten, im Wintersemester 2021/22 zielgerichtet zu studieren. Es wird dringend angeraten, die im Wintersemester 2021/22 angebotenen Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Es ist dabei zu beachten, dass in den Folgesemestern grundsätzlich kein von der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung abweichendes Studien- und Prüfungsangebot bereitgestellt wird. Ein Anspruch auf erneute Bereitstellung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen besteht nicht. Die Nicht-Teilnahme am Studien- und Prüfungsangebot des Wintersemesters 2021/22 kann daher

Verzögerungen im Studienverlauf nach sich ziehen, die grundsätzlich keinen triftigen Grund für eine weitere Fristverlängerung darstellen. Die Prüfungsausschüsse sind jedoch gehalten, Einzelfälle mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation zu behandeln.

6. Prüfungen, die im Wintersemester 2021/22 an der TUM abgelegt werden, gelten als regulärer Prüfungsversuch. Mit der Prüfungsanmeldung und -teilnahme erklären sich die Studierenden bewusst mit den für die angebotene Prüfungsform definierten Vorbereitungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen einverstanden. Die Prüfungen werden bewertet und fließen bei einer bestandenen Prüfungsleistung in die Endnote ein. Ein Nicht-Bestehen in einem letzten Prüfungsversuch (z.B. bei der Abschlussarbeit, bei der wiederholungsbeschränkten Grundlagen- und Orientierungsprüfung s. a. Nr. 2) führt zum endgültigen Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung.
7. *Für die Erbringung von Auflagen oder den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Zugangsvoraussetzungen) ist eine einmalige Fristverlängerung für ein halbes Jahr möglich, so dass der oder dem Studierenden hierfür maximal drei Semester zur Verfügung stehen.*

Einstimmig beschlossen am:

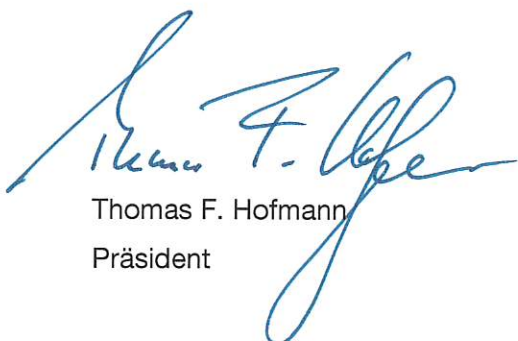
14.12.2021

T. F. Hofmann, A. Berger,
G. Kramer, G. Müller, C. Peus,
J. Winkelmann

Mit Umsetzung des Beschlusses und Berichterstattung beauftragt:

SVP Müller

Für das Hochschulpräsidium:



Thomas F. Hofmann
Präsident



Albert Berger
Kanzler

Stichworte: APSO, Coronavirus, Studienfortschritt
Verteiler: HSP, EHP, Dekane, Studiendekane, HR1, TUM CST